Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 F 125/18

Amtsgericht Rastatt

FAMILIENGERICHT

Teilbeschluss

In der Familiensache

[redacted]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi **Uletilović**, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, [redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Güterrecht

hat das Amtsgericht Rastatt durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 12.12.2018 beschlossen:

1. Die Zugewinngemeinschaft der Beteiligten wird vorzeitig aufgehoben.

2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin durch Vorlage eines vollständigen und geordneten Bestandsverzeichnisses Auskunft zu erteilen über alle Aktiva und Passiva und die Auskunft zu belegen

a) seines Endvermögens zum 18.09.2018

b) zu seinem Trennungsvermögen am 20.11.2017

c) seines Anfangsvermögens am 21.05.1993

3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Die Anträge auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft der Beteiligten und auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Auskunftserteilung sind begründet.

Beide Beteiligte sind deutsche Staatsangehörige und haben am 21.05.1993 in [redacted] die Ehe miteinander geschlossen. Sie leben in gesetzlichem Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Seit dem 20.11.2017 leben sie auf Dauer in verschiedenen Wohnung voneinander getrennt.

Die Antragstellerin kann nach §§ 1385 Nr. 2 und § 1386 die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen, da von dem Antragsgegner Handlungen der in § 1375 Abs. 2 BGB bezeichneten Art zu befürchten sind und in Folge dessen eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung für die Antragstellerin zu besorgen ist. § 1375 Abs. 2 BGB erfasst Handlungen, mit denen ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes sein Vermögen dadurch mindert, dass er entweder unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, mit denen er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat, oder Vermögen verschwendet hat oder Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatte zu benachteiligen. Derartige Handlungen sind von dem Antragsgegner zu befürchten.

Hierfür hat der Antragsgegner Grund durch die Abhebung eines Betrages von 61.000,00 € am 08.01.2018 zeitlich nah zur Trennung gegeben. Die Abhebung des Betrages am 08.01.2018 ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Ebenfalls ist unstreitig, dass die Antragstellerin den Antragsgegner am 05.02.2018 zur Auskunft über den Verbleib des Geldes aufgefordert hat, der Antragsgegner daraufhin um Fristverlängerung für seine Antwort gebeten hatte, schließlich am 16.04.2018 lediglich eine pauschale Erklärung abgab, dass das Geld

nicht mehr zur Verfügung stehe, und erst Ende Juni 2018 bereit gewesen ist, im vorliegenden gerichtlichen Verfahren Auskunft über die Verwendung des Geldes zu geben. Ein solches Erklärungsverhalten bietet begründeten Anlass zur Befürchtung, dass der Antragsgegner in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise weiteres Vermögen mindert und dem Zugewinnausgleich entzieht.

Diese Befürchtung kann sich berechtigterweise auch auf die unzulänglichen Erklärungen des Antragsgegners stützen, mit denen er nunmehr im gerichtlichen Verfahren den Verbleib des Betrages von 61.000,00 € begründet. Danach hat wohl die Mutter der Antragstellerin einen Geldbetrag von 5.000,00 € am 16.01.2018 erhalten und der Antragsgegner Kosten für neue Möbel in der neuen Wohnung, die er nach der Trennung bezogen hat, in Höhe von 3.000,00 € und in Höhe von 2.000,00 € jeweils am 16.01.2018 bestritten. Genau erklärt der Antragsgegner sich hierzu nicht, jedoch sollen die vorgelegten Kontoauszüge einen solchen Sachverhalt belegen. Damit wäre aber der Verbleib des Geldes allenfalls zu einem geringeren Anteil erklärt. Darüber hinaus will der Antragsgegner Reisekosten zu dem gemeinsamen Sohn der Beteiligten nach Bosnien bestritten haben. Auch will er den Unterhalt seines Sohnes in Bosnien bestritten haben. In der Zeit nach der Trennung habe der Sohn in Bosnien gewohnt und sei zur Berufsschule gegangen. Am 20.06.2018 habe der Sohn den Aufenthalt in Bosnien beendet und sei zu dem Antragsgegner als seinem Vater nach Deutschland gezogen. Die Kosten, die der Antragsgegner vorgibt, sollen bis zum 20.06.2018 angefallen sein. Dem steht allerdings entgegen, dass der gesamte Betrag von 61.000,00 € schon am 16.04.2018 nicht mehr zur Verfügung gestanden habe, wie der Antragsgegner in seinem Antwortschreiben vom 16.04.2018 behauptet hat. An Reisekosten des Antragsgegners zu seinem Sohn, den er alle drei bis vier Wochen in Bosnien besucht habe, seien 2.520,00 € mindestens aufgebracht worden, 4.200,00 € habe er für den Lebensunterhalt des Sohnes gezahlt und 1.800,00 € habe er Wohnkosten für den Sohn gezahlt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Beträge zutreffen. Sollte dies der Fall sein, erscheinen sie weit überhöht im Hinblick darauf, dass die Lebensverhältnisse in Bosnien weitaus preisgünstiger als in Deutschland sind und dementsprechend der entrichtete Unterhalt weit über dem angemessenen und notwendigen Unterhaltsbetrag liegt. Darüber hinaus wäre selbst bei Zugrundelegung der vom Antragsgegner genannten Beträge immer noch der Verbleib des überwiegenden Teils des gesamten Geldbetrages von 61.000,00 € ungeklärt und unbeantwortet.

Der Antragsgegner behauptet des weiteren, einen Teil des Geldes verspielt zu haben. Insoweit handelt sich um eine typische Verschwendung von Vermögen im Sinne des § 1375 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Schließlich macht der Antragsgegner geltend, dass trotz der üppigen Unterhaltszahlungen der Sohn noch Geld von seinem Konto abheben konnte und das auch getan habe. Insoweit hat der Antragsgegner seinem Sohn insgesamt betrachtet unentgeltliche Zuwendungen gemacht, die weder einer sittlichen Pflicht noch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen haben.

Gerade die üppigen Zuwendungen an den Sohn lassen auch für die Zukunft befürchten, dass die Antragstellerin finanziell im Hinblick auf ihren Zugewinnausgleichsanspruch benachteiligt werden soll.

Damit hat der Antragsgegner reichlich Anlass dafür gegeben, dass die Antragstellerin von ihm vorzeitigen Zugewinnausgleich verlangen kann.

In Folge dessen schuldet der Antragsgegner der Antragstellerin die Auskunftserteilung zu seinem Anfangsvermögen, Endvermögen und Trennungsvermögen gem. §§ 1379 und 1387 BGB.

Die Verlangen auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft und auf Auskunftserteilung können in einem Verfahren miteinander verbunden werden.

Dass der Antragsgegner Auskunft zum Endvermögen und zum Anfangsvermögen erteilt habe, hat er nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Insoweit kann er hierzu entsprechend der gesetzlichen Lage rechtlich verpflichtet werden.

Die Auskunftsverpflichtung zum Trennungszeitpunkt hat der Antragsgegner anerkannt und er ist entsprechend seinem Anerkenntnis zu verurteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Rastatt
Herrenstraße 18
76437 Rastatt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Rastatt, 13.12.2018

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

[redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig